

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1 Massgebende Bedingungen

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle, auch künftigen, Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und der Austria Druckguss GmbH & Co KG in A-8200 Gleisdorf (im Folgenden "Austria Druckguss").
- 1.2 Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Der Schriftform im Verkehr zwischen den Parteien sind gleichgestellt alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen (Schriftform, Fax, E-Mail, DFÜ, etc.). Auf das Erfordernis der Schrift- bzw. Textform kann nur schriftlich bzw. in Textform verzichtet werden.
- 1.4 Durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern ist zu klären, wessen Allgemeine Bedingungen gelten bzw. welche widersprechenden Regelungen zur Geltung gelangen. Stillschweigen gilt hierbei als Zustimmung zu vorliegenden Bedingungen von Austria Druckguss.

2 Vertragsschluss

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie Ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

3 Lieferumfang, Masse, Gewichte, technische Angaben

- 3.1 Bei Lieferverträgen auf Abruf sind Austria Druckguss, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen.
- 3.2 Massabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, giesstechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte bis 10 % sowie - im Falle von Serienlieferungen - Mehr- oder Minderlieferungen bis 10 % pro Lieferung sind zulässig.
- 3.3 Technische Angaben von Austria Druckguss sind keine Beschaffenheitsgarantien sondern branchenübliche Näherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

4 Unteraufträge

- 4.1 Austria Druckguss ist berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände Unterauftragnehmern zu übertragen.

4.2 Die Untervergabe von dokumentationspflichtigen Sicherheits-Teilen ("D-Teile") für Kraftfahrzeuge bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers, die nicht ohne sachliche Gründe verweigert werden darf.

5 Preise, Zahlung, Eigentumsvorbehalt

5.1 Die Preise von Austria Druckguss gelten "ab Werk" (gemäss Incoterms der Internationalen Handelskammer) zuzüglich Verpackung, Fracht, Versicherung und jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer sofern keine andere schriftliche Vereinbarung mit dem Besteller existiert.

5.2 Die Vertragspartner werden sich um ständige Qualitätsverbesserungen und Kostenpotentiale bemühen.

5.3 Bei vom Besteller verlangten Änderungen des Liefergegenstandes, nach Serienauslauf und/oder bei geringeren als ursprünglich vereinbarten bzw. geplanten Bezugsmengen werden die Preise entsprechend angepasst.

5.4 Tritt bei Langzeitverträgen mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten eine Steigerung von mehr als 3% der jeweiligen Kostenfaktoren, insbesondere der Lohn-, Material-, Energie-, Fracht- oder Logistikkosten ein, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Als Stichtag gilt hierbei der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

5.5 Wird der Vertrag vom Besteller vorzeitig beendet, ist Austria Druckguss für etwaige Vorleistungen und nicht amortisierte Investitionen in Maschinen und Werkzeuge angemessen zu entschädigen.

5.6 Die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist nicht zulässig.

5.7 Austria Druckguss behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Liefergegenständen vor, bis der Besteller alle Forderungen bezahlt hat, die Austria Druckguss gegenüber dem Besteller zustehen, bzw. soweit diese Regelung gegen zwingendes Recht verstösst, bis zur vollständigen Bezahlung der betreffenden Lieferung durch den Besteller.

6 Eigentum an Technische Unterlagen

Stellt ein Vertragspartner dem anderen technische Unterlagen über den Liefergegenstand oder dessen Herstellung zur Verfügung, verbleiben Eigentums- und Urheberrechte beim vorliegenden Vertragspartner.

7 Geheimhaltung, Werbung mit Geschäftsbeziehung

7.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

- 7.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 7.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 7.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.
- 7.5 Die vorstehenden Pflichten enden 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung. Sie gelten nicht im Falle behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen bzw. im Falle zweckentsprechender Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung.

8 Entwicklungsleistungen

- 8.1 Nach Massgabe der vorstehenden Ziffer 7 erhält Austria Druckguss bereits im Rahmen des Konzeptwettbewerbs vollen Schutz ihres Know-Hows. Der Besteller wird das Konzept von Austria Druckguss nur mit deren Zustimmung selbst nutzen oder an Dritte weitergeben.
- 8.2 Wenn ausnahmsweise keine Serienbeteiligung von Austria Druckguss vereinbart ist, werden die Entwicklungskosten vom Besteller getragen. Dies gilt auch für die Kosten zur Herstellung von Versuchswerkzeugen und Prototypen.

9 Lieferfristen, Versand und Gefahrenübergang

- 9.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Tag der Absendung der Liefergegenstände an den Besteller.
- 9.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Liefergegenstände geht in jedem Fall spätestens mit Verlassen des Werks auf den Besteller über, und zwar auch, wenn Austria Druckguss die Anlieferung übernommen hat.

10 Verzug

- 10.1 Bei Lieferverzug haftet Austria Druckguss, soweit gesetzlich zulässig, dem Besteller und seinen Abnehmern nicht für indirekte Folgeschäden wie entgangenen Gewinn oder Schäden aus Betriebsunterbrechung.
- 10.2 Bei Verzug des Bestellers verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen und –termine um den Zeitraum, mit welchem der Besteller in Verzug ist. Die daraus entstehenden Kosten (insbesondere Stillstand) sind vom Besteller zu tragen.

11 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt (Force Majeure), Arbeitskämpfe/Streiks, Unruhen, behördliche Massnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Ausschuss und Nachbehandlungen, die die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen) befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

12 Prototypen und Fertigungsmittel

- 12.1 Die Kosten für Prototypen und Fertigungsmittel (spezielle Bearbeitungsmaschinen, Werkzeuge, Formen, Modelle, Schablonen, etc.) werden - sofern nichts anderes vereinbart ist - gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge Verschleiss, der dem Auftrag zuzurechnen ist, ersetzt werden müssen. Bei Fertigungsmitteln und Prototypen gelten folgende Zahlungsbedingungen für den Besteller:
- 1/3 bei Auftragsvergabe
 - 1/3 bei erstfallenden Mustern
 - 1/3 bei Freigabe Erstmuster

- 12.2 Setzt der Besteller während der Anfertigungszeit der Prototypen oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen die notwendigen, bis dahin entstandenen Kosten zu seinen Lasten.

Im Übrigen werden die Kosten für Instandhaltung und sachgemässe Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel, einschliesslich derjenigen Fertigungsmittel, die vom Besteller beigestellt wurden, von Austria Druckguss getragen.

- 12.3 Auftragspezifische Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Besteller sie bezahlt hat oder wenn sie Eigentum des Bestellers sind und Austria Druckguss zur Verfügung gestellt wurden, mindestens bis zur Abwicklung des Liefervertrages im Besitz von Austria Druckguss. Danach ist der Besteller berechtigt, die Fertigungsmittel herauszuverlangen, sofern er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

12.4 Austria Druckguss verwahrt die Fertigungsmittel unentgeltlich 3 Jahre nach der letzten Lieferung an den Besteller. Danach fordert Austria Druckguss den Besteller schriftlich auf, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äussern. Die Pflicht von Austria Druckguss zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Rückäusserung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird. Endet die Pflicht von Austria Druckguss zur Verwahrung der Fertigungsmittel, ist Austria Druckguss berechtigt, diese entweder auf Kosten des Bestellers zu entsorgen oder sie

dem Besteller auf dessen Kosten zur Verfügung zu stellen.

Die vorstehende Regelung gilt nicht, sofern Austria Druckguss für eine längere Zeit zur Lieferung von Ersatzteilen verpflichtet ist.

12.5 Abnehmerbezogene Fertigungsmittel dürfen von Austria Druckguss nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Zulieferungen an Dritte verwendet werden.

13 Einzugiessende Teile

13.1 Zum Eingiessen eingelieferte Teile müssen masshaltig und eingussfertig sein. Nachbearbeitungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.

13.2 Die Menge der Eingsussteile muss die Zahl der bestellten Gussteile um 10 % überschreiten. Für Ausschuss, der ohne grobes Verschulden von Austria Druckguss beim Verarbeiten entsteht, ist vom Besteller kostenlos Ersatz zu liefern.

14 Qualität und Dokumentation

14.1 Für Erstmusterprüfungen von Kraftfahrzeugteilen gelten die entsprechenden VDA-Schriften. Unabhängig davon hat Austria Druckguss die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

14.2 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel den mit "D" (Dokumentationspflichtige Sicherheitsteile) gekennzeichneten, Kraftfahrzeugteilen, hat Austria Druckguss darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstest ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen.

Vorlieferanten hat Austria Druckguss im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

14.3 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich Austria Druckguss auf Anforderung des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

15 Mängelanzeige

15.1 Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufs festgestellt werden, Austria Druckguss innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

15.2 Davon unberührt bleibt die Pflicht des Bestellers, eingehende Lieferungen, zumindest stichprobenweise auf Identität, Quantität und auf ohne weiteres feststellbare Transportschäden zu prüfen.

15.3 Wurde eine Abnahme oder Erstmusterprüfung der Liefergegenstände vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

16 Haftung für Sachmängel

16.1 Austria Druckguss haftet für Sachmängel ausschliesslich nach Massgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften.

Falls Austria Druckguss nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers zu liefern hat, trägt dieser das Risiko für die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemässen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

16.2 Für Mängel, die durch unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, übliche Abnutzung bzw. natürlichen Verschleiss oder fehlerhafte Behandlung entstehen, wird ebensowenig eine Sachmängelhaftung übernommen, wie für die Folgen unsachgemässer Änderungen durch den Besteller oder Dritte.

16.3 Bei Lieferung fehlerhafter Liefergegenstände ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst Austria Druckguss Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies Austria Druckguss nicht durchführen oder kommt Austria Druckguss dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr von Austria Druckguss zurückschicken.

In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit Austria Druckguss die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende, angemessene (Mehr-)Kosten trägt Austria Druckguss.

Werden die gleichen Liefergegenstände wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei einer erneut fehlerhaften Lieferung auch für den noch nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

16.4 Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtungen über die Mängelanzeige erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann der Besteller über die Regelung in Ziffer 16.3 hinaus nur dann Schadenersatz für Mehraufwendungen verlangen, wenn dies vertraglich vereinbart ist.

16.5 Austria Druckguss sind die von ihr zu ersetzenden Teile auf Verlangen auf ihre Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

16.6 Das Rückgriffsrecht des Bestellers bei Verbraucherverträgen gemäss § 478 des deutschen BGB bzw. § 933 b des österreichischen ABGB ist ausgeschlossen.

17 Allgemeine Haftungsbeschränkung

17.1 Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt oder zwischen den Vertragspartnern vereinbart ist, sind sonstige oder weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen Austria Druckguss ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung.

Austria Druckguss haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haftet sie nicht für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers oder seiner Abnehmer.

17.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Austria Druckguss - ausser in den Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

17.3 Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach den anwendbaren Produkthaftungsgesetzen bei Fehlern der Liefergegenstände für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Soweit die Haftung von Austria Druckguss ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

17.4 Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht auf den Ersatz von Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gütern in Anspruch genommen, tritt Austria Druckguss gegenüber

dem Besteller insoweit ein, wie auch sie unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Austria Druckguss finden die gesetzlichen Bestimmungen über den Rückgriff Anwendung.

Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme von Austria Druckguss.

17.5 Die Ersatzpflicht von Austria Druckguss ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten von Austria Druckguss zu vereinbaren.

18 Verjährung von Schadenersatz- und Mängelansprüchen

Schadenersatz- und Mängelansprüche des Bestellers verjähren 3 Jahre nach Anlieferung des Liefergegenstandes beim Besteller. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.

19 Schadenabwehr, Rückruf

Für Massnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr, insbesondere Rückrufaktionen, haftet Austria Druckguss im Rahmen ihrer Versicherungsdeckung bis max. € 10 Mio. pro Serienschaden (max. 2malige Unanspruchnahme/Jahr) der auf den gleichen Produktfehler zurückzuführen ist, sofern die Vertragspartner im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen treffen.

20 Schutzrechte

20.1 Austria Druckguss stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei.

20.2 Dies gilt nicht, soweit Austria Druckguss die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiss, oder im Zusammenhang mit den von ihr hergestellten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

Soweit Austria Druckguss nach vorstehendem Absatz nicht haftet, stellt der Besteller sie von allen Ansprüchen Dritter frei.

20.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken oder angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegen zu wirken.

20.4 Die Haftung und die Freistellungsverpflichtung gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.

21 Allgemeine Bestimmungen

21.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder aussergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

21.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

22 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

22.1 Es gilt das am Sitz von Austria Druckguss geltende Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

22.2 Erfüllungsort ist der Sitz von Austria Druckguss.

22.3 Gerichtsstand ist der Sitz von Austria Druckguss. Dies entspricht dem Gerichtsspengel BG Gleisdorf bzw. Landesgericht für ZRS Graz.

Gültig ab 1.7.2011